

## A. Tatbestand

Der Tatbestand beschreibt strafbares Verhalten anhand von abstrakten Tatbestandsmerkmalen. Der Tatbestand hat 3 Funktionen: Auslesefunktion – Garantiefunktion (nullum crimen sine lege) – Generalprävention.

### I. Objektiver Tatbestand

#### 1) Objektive Tatbestandsmerkmale

- a) **Deskriptive Tatbestandsmerkmale** sind aus sich selbst heraus verständlich, so dass der Täter sein Verhalten auch ohne rechtliche Wertung unter diese Merkmale subsumieren kann (z.B. Mensch, Sache).
- b) **Normative Tatbestandsmerkmale** mache eine zumindest laienhafte rechtliche Wertung (=Parallelwertung in der Laiensphäre) erforderlich (z.B. Urkunde, fremd).

**AL** – Klausurtyp: Die Unterscheidung zwischen deskriptiven und normativen Tatbestandsmerkmalen ist in Ihrer Klausur nur dann erforderlich, wenn der Täter vorgibt, er habe sich i.S.d. § 16 I 1 über ein Tatbestandsmerkmal geirrt.  
 - Bei deskriptiven Tatbestandsmerkmalen kann ein Irrtum nur auf fehlender sinnlicher Wahrnehmung beruhen  
 - Bei normativen Tatbestandsmerkmalen kann ein Irrtum sowohl auf fehlender sinnlicher als auch auf einer fehlenden rechtlichen Bewertung beruhen.

#### 2) Bei Erfolgsdelikten: Objektive Zurechnung des Erfolgs

##### a) Kausalität i.S.d. „conditio sine qua non“ – Formel

P1: **Alternatieve Kausalität:** Wollen 2 Nebentäter unabhängig voneinander denselben Tatbestand bei einem identischen Opfer verwirklichen, so sind beide kausal, wenn beide Tatmittel gleichzeitig wirken: Können beide Verhaltensweisen *alternativ*, aber nicht *kumulativ* hinweggedacht werden, so ist jedes Verhalten für sich betrachtet kausal.

P2: **Kumulative Kausalität:** Waren die Beiträge eines jeden Nebentäters nicht jeweils für sich, sondern erst in ihrer Gesamtheit ursächlich, so sind beide kausal.

P3: **Hinzudenken hypothetischer Reserveursachen:** Hat ein Täter einen Erfolg verursacht, so entfällt seine Kausalität nicht dadurch, dass der Erfolg kurze Zeit später auch durch einen anderen Umstand eingetreten wäre.

P4: **Atypische Kausalverläufe:** Atypische Kausalverläufe ändern nichts an der *Kausalität*, können aber die *Zurechnung des Erfolgs* entfallen lassen.

P5: **Überholende Kausalität:** Wird die Ursachenkette des einen Täters durch das Verhalten eines anderen derart unterbrochen, dass die Handlung des Ersttäters nicht mehr bis zum Erfolg fortwirkt, so ist nur der Zweitäter ursächlich.

##### b) Die objektive Zurechnung der Erfolgs

Nicht jeder, der durch sein Verhalten den tatbestandsmäßigen Erfolg verursacht hat, hat dadurch bereits den objektiven Tatbestand verwirklicht. Nach bejahter Kausalität stellt sich die Frage, ob man dem „Täter“ den Erfolg als sein Werk objektiv zurechnen kann. Diese Zurechnung erfolgt unter 4 Voraussetzungen:

- aa) Der Täter hat ein vorwerfbares Risiko geschaffen.
- bb) Dieses Risiko hat sich im Erfolgseintritt realisiert.  
Kontrollfrage: Hat sich das Risiko des Erfolgseintritts durch dieses Täterverhalten in messbarer Weise erhöht?
- cc) Der Schutzzweck der Norm als Ergebniskorrektur.  
Kontrollfrage: Wollte der Straftatbestand das geschützte Rechtsgut gegen eine derartige Verletzung schützen?
- dd) Keine anderweitige Zuordnung von Verantwortlichkeit (problematisch bei der Verletzung von Rettungswilligen oder Verfolgern bzw. bei ärztlichen Kunstfehlern)

### II. Subjektiver Tatbestand

#### 1) Der Vorsatz = Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung

##### a) Dolus directus 1. Grades:

- aa) Wissen: Es genügt, dass der Täter den Erfolgseintritt für möglich hält
- bb) Wollen: Der Täter strebt den Erfolg zielgerichtet an (er handelt „um zu“).

##### b) Dolus directus 2. Grades:

- aa) Wissen: Der Täter geht als nahezu sicher davon aus, dass sein Verhalten zum Erfolg führen wird.
- bb) Wollen: Der Wille spielt keine Rolle, so dass der Täter auch dann mit dolus directus 2. Grades handelt, wenn ihm der Erfolgseintritt unerwünscht sein sollte.

##### c) Dolus eventualis:

- aa) Wissen (h.M.): Es genügt, wenn der Täter den Erfolgseintritt für möglich hält.
- bb) Wollen (h.M.): Der Täter muss den Erfolg – zumindest im Rechtssinne – billigen. Dies ist der Fall, wenn er sich mit dem Erfolgseintritt um des erstrebten Ziels willen abfindet oder wenn er etwas derart Gefährliches tut, dass er angesichts der von ihm erkannten Gefahr nicht auf einen glücklichen Ausgang vertrauen darf. Dies gilt insbesondere, wenn der Täter den Erfolgseintritt nicht steuern kann.

**AL** – Klausurtyp: Da es aber auch eine bewusste Fahrlässigkeit gibt, dürfen Sie vom „Für-möglich-Halten“ des Erfolgseintritts nicht auf das „Billigen“ schließen!

#### 2) Besondere Absichten / Beweggründe (z.B. Zueignungsabsicht, Bereicherungsabsicht, zur Täuschung im Rechtsverkehr)

- **Dolus directus 1. Grades** ist erforderlich, wenn die Absicht den Deliktstyp bestimmt (z.B. §§ 242; 249 / Zueignungsabsicht; §§ 253; 255 / Bereicherungsabsicht).
- **Dolus directus 2. Grades** genügt, wenn der Deliktstyp durch die tatbestandsmäßige Rechtsgutverletzung charakterisiert wird (z.B. § 267 / zur Täuschung im Rechtsverkehr)
- Nur der angestrebte *Erfolg*, nicht aber die Begleitumstände müssen beabsichtigt sein.
- Die Absicht kann auf einen Umstand gerichtet sein, der aus Sicht des Täters ein *bloßes Zwischenziel* auf dem Weg zu einem anderen Erfolg ist.
- Eine Absicht liegt auch dann vor, wenn der Täter mehrere Ziele verfolgt.

### III. Objektive Bedingungen der Strafbarkeit

In Ausnahmefällen wird der tatbestandsmäßig handelnde Täter aus kriminalpolitischen Gründen nur dann bestraft, wenn eine objektive Bedingung eintritt. Auf diesen Bedingungseintritt muss sich der Tätersvorsatz jedoch nicht beziehen. Auch eine Kausalität des Täterverhaltens für den Bedingungseintritt ist nicht erforderlich.

- 1) **§ 113 III 1:** Rechtmäßigkeit der Diensthandlung
- 2) **§ 186:** Nichterweislichkeit der behaupteten bzw. verbreiteten Tatsache
- 3) **§ 231 I:** Eintritt einer schweren Folge bei der Beteiligung an einer Schlägerei
- 4) **§ 323 a:** Rauschtat

## B. Die Rechtswidrigkeit

Der Tatbestand beschreibt strafbares Verhalten und liefert eine widerlegbare Vermutung dafür, dass der Täter auch rechtswidrig gehandelt hat: „Die Tatbestandsmäßigkeit indiziert die Rechtswidrigkeit“.

Diese Indizwirkung gilt jedoch nicht bei den offenen Tatbeständen der §§ 240, 253, bei denen Sie die Rechtswidrigkeit positiv feststellen müssen. Zudem können Rechtfertigungsgründe die Vermutung der Rechtswidrigkeit widerlegen.

### I. Allgemeine Rechtfertigungsgründe

Bedingt durch die Einheit der Rechtsordnung finden wir Rechtfertigungsgründe nicht nur im StGB, sondern auch im BGB, der ZPO, der InsO, der StPO etc. Hier die Wichtigsten:

- 1) **StGB:** §§ 32; 34; 193; 218 a II, III
- 2) **BGB:** (u.a.) §§ 228; 229; 561 I; 859; 904, 1
- 3) **StPO:** (u.a.) §§ 81 a – e; 94 ff.; 100 a ff.; 102 ff.; 110 a ff.; 112 ff.; 127 I, II; 127 b; 163 b; 164
- 4) **Ungeschriebene Rechtfertigungsgründe:** Einwilligung, mutmaßliche Einwilligung, weiches Interesse

### II. Offene Tatbestände (§§ 240 II; 253 II): Verwerflichkeit der Zweck-Mittel-Relation

- 1) Verwerflichkeit des Zwecks (isoliert betrachtet)
- 2) Verwerflichkeit des Mittels (isoliert betrachtet)
- 3) Verwerflichkeit der Relation zwischen Zweck und Mittel bei fehlendem inneren Zusammenhang (Inkonnextität)

**AL** – Klausurtyp: Prüfen Sie zunächst, ob Rechtfertigungsgründe vorliegen! Sind Nötigung / einfache Erpressung bereits durch einen Rechtfertigungsgrund gedeckt, so können sie nicht verwerflich i.S.d. §§ 240 II, 253 II sein!

## C. Schuld

Tatbestand und Rechtswidrigkeit bilden das Unrecht, also die objektiv-generelle Feststellung, dass der Täter so nicht handeln durfte. Schuld ist der persönliche Vorwurf der Tat in Anbetracht der persönlichen Möglichkeiten:

Dem Täter wird vorgeworfen, dass er unrecht getan hat, obwohl er sich für das Recht hätte entscheiden können. Dieser persönliche Vorwurf erfolgt unter 3 Voraussetzungen:

### I. Die Schuldfähigkeit

- 1) **§ 19 StGB:** Bis zum 14. Lebensjahr ist der Täter schuldunfähig.
- 2) **§ 3 JGG:** Bei einer Tatbegehung zwischen dem 14. und dem 18. Lebensjahr muss die für die Schuldfähigkeit erforderliche geistige und sittliche Reife im Einzelfall festgestellt werden.
- 3) **§ 105 I JGG:** Zwischen dem 18. und dem 21. Lebensjahr gelten zwar die Tatbestände des StGB, aber die Sanktionen des JGG, wenn der Täter von seiner Verstandesreife her noch einem Jugendlichen entspricht oder wenn es sich um eine typische „Jugendsünde“ handelt.
- 4) **§ 20 StGB:** Schuldunfähigkeit wegen fehlender Einsichts- bzw. Steuerungsfähigkeit  
Problem: Vorverlagerung der Strafbarkeit (=actio libera in causa), wenn sich der Täter vorsätzlich oder fahrlässig in einen Zustand versetzt, in dem ihm die Tat zur Zeit ihrer Begehung nicht vorgeworfen werden kann.

### II. Das Unrechtsbewusstsein

Der Täter handelt gemäß § 17, I ohne Schuld, wenn er bei der Begehung der Tat nicht wusste, dass ein derartiges Verhalten verboten ist, sofern dieser Verbotsirrtum unvermeidbar war.

### III. Das Fehlen von Entschuldigungsgründen

- 1) **§ 33:** Intensiver Notwehrerzess: Der Täter hat die Grenzen der Notwehr aus Furcht, Verwirrung oder Schrecken überschritten.
- 2) **§ 35:** Entschuldigender Notstand: Der Täter hat eine rechtswidrige Tat begangen, um eine nicht anders abwendbare Gefahr für sich oder eine ihm nahestehende Person abzuwenden. Wegen dieser Konfliktlage konnte ihm normgemäßes Verhalten nicht zugerechnet werden.
- 3) Übergesetzlicher entschuldigender Notstand
- 4) **§§ 5 I WStG, 56 II 3 BGG:** Der Täter hat aufgrund eines für ihn verbindlich gehaltenen rechtswidrigen Befehls gehandelt.

## D. Strafausschließungsgründe

Sie führen *von vorneherein* zur Straflosigkeit und müssen bereits bei der *Begehung der Tat* vorliegen.

§§ 36; 37; 218 IV 2; 218 a IV 1; 218 b I 3; 218 c II; 257 III 1; 258 V, VI

## E. Strafaufhebungsgründe

Sie lassen die bereits entstandene Strafbarkeit des Täters *rückwirkend* entfallen.

§§ 24; 31; 158; 163 II; 306 e II; 314 a III; 320 III

## F. Strafzumessungsregeln

### I. AT: §§ 13 II; 17, 2; 21; 23 II, III; 27 II 2; 28 I; 30 I 2; 35 I 2; 35 II 2

### II. BT:

- 1) **Strafmilderungen des BT:** §§ 142 IV; 154 II; 157; 158; 225 IV; 226 III; 239 V; 249 II; 250 III; 306 II; 306 a III; 306 e I
  - 2) **Strafschärfungen des BT:** §§ 243 I; 263 III; 266 II; 267 III; 268 V
- AL** – Klausurtyp: Nehmen Sie in Ihrer Klausur zu den Strafzumessungsregeln nur dann Stellung, wenn es sich um obligatorische Strafzumessungsregeln handelt (z.B. §§ 27 II 2; 28 I; 30 I 2) oder wenn Sie deren Vorliegen anhand des Sachverhalts sicher beurteilen können (z.B. §§ 243 I; 263 III; 267 III)!

## G. Strafverfolgungsvoraussetzungen und –hindernisse

**AL** – Klausurtyp: Das Fehlen einer Strafverfolgungsvoraussetzung oder die Existenz eines Strafverfolgungshindernisses ändern in Ihrer Klausur nichts an der Strafbarkeit der Täters. Nur der staatliche Strafanspruch kann nicht durchgesetzt werden!

### I. Strafverfolgungsvoraussetzungen

- 1) **§ 77:** Strafantrag bei Antragsdelikten
- 2) **§ 194 IV:** Ermächtigung der beleidigten politischen Körperschaft
- 3) **Art. 46 II GG:** Genehmigung des Bundestags bei Immunität des Täters

### II. Strafverfolgungshindernisse

- 1) **§ 78 StGB:** Verjährung
- 2) **§§ 18 – 20 VG:** Exterritorialität des Täters
- 3) **Art. 46 II GG:** Immunität eines Abgeordneten